|  |
| --- |
| qq |
| Verwaltungsstelle –Fischereiaufsicht- : Eingang |
| Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H.Hamburger Chaussee 25, 24220 FlintbekEingang: |

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Abteilung Fischerei -

Dezernat 30

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

-über die zuständige Fischereiaufsicht-

**Antrag zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte 2017**

Antrag auf Ausgleichszahlung für die vorübergehende Einstellung der Dorschfischerei in der Ostsee,

Antragsabgabe bis **30.11.2016**

1. **Antragsteller**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname: | Geb.Jahr: |
| Straße, Nr.:  | Tel.-Nr./Mobil-Nr.: |
| PLZ, Ort: | Fax Nr.: |
| Geschäftssitz (Anschrift):      | E-Mail-Adresse |
| Patente: | Prüfung Fischwirt [ ]  Ja [ ]  Nein |
| Mitglied einer Erzeugerorganisation:[ ]  Nein [ ]  Ja, bei der  |
| Zuständiges Finanzamt:      |
|  |
| Die Auszahlung soll auf folgendes Konto erfolgen: |
| Kontoinhaber (nur wenn nicht Antragsteller):  |
| Kreditinstitut:  |
| IBAN: DE |

# Fischereifahrzeug, für das eine Ausgleichszahlung beantragt wird

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |   | Heimathafen: |
| Länge über alles: |  | BRZ: |   | CFR-Nummer: |
| Zahl der Besatzungsmitglieder: |  |  |  |  |

# weitere Fischereifahrzeuge des Antragstellers\*

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |   | Heimathafen: |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |   | Heimathafen: |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |   | Heimathafen: |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |   | Heimathafen: |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |   | Heimathafen: |

# \*) Auch Fischereifahrzeuge, an denen der Antragsteller lediglich beteiligt ist, sind hier anzugeben.

# Es werden nur Erzeuger im Haupterwerb gefördert. Als Haupterwerb gilt nur, wenn der geförderte Betrieb im Gesamtdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 60% seiner Bruttoeinkünfte aus der Kutterfischerei bezogen hat.

|  |  |
| --- | --- |
| **Bruttoeinkünfte 2013:** [ ]  ohne MwSt. [ ]  mit 7 % MwSt.davon Umsatz aus der Kutterfischerei:davon Umsatz sonstiger Einnahmen (z. B. Angelfahrten etc.):**Gesamtumsatz:** |  € €**€** |
| **Bruttoeinkünfte 2014:** [ ]  ohne MwSt. [ ]  mit 7 % MwSt.davon Umsatz aus der Kutterfischerei:davon Umsatz sonstiger Einnahmen (z. B. Angelfahrten etc.):**Gesamtumsatz:** |  € €**€** |
| **Bruttoeinkünfte 2015:** [ ]  ohne MwSt. [ ]  mit 7 % MwSt.davon Umsatz aus der Kutterfischerei:davon Umsatz sonstiger Einnahmen (z. B. Angelfahrten etc.):**Gesamtumsatz:** |  € €**€** |

# Vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit nach Artikel 33 der VO (EU) Nr. 508/2014 westliche Ostsee (ICES – Unterdivisionen 22-24) Dorsch Stilllegungszeitraum 2017 vom 01.-31.01.2017 und vom 01.04.-30.06.2017 in drei Blöcken á 10 Tage, insgesamt 30 Tage.

|  |
| --- |
| [ ]  Ich/Wir verfüge/n zum Stichtag 15.10.2016 über Dorschquote in den Fanggebieten westliche Ostsee (ICES  Unterdivision 22-24) in Höhe von \_ kg. (Fangerlaubnis der BLE bzw. der Erzeugerorganisation mit der entsprechenden Menge ist als Nachweis beizufügen).[ ]  Ich/Wir habe/n die Fangquote Dorsch in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren (2014/2015) tatsächlich  befischt.[ ]  Ich/Wir habe/n in den beiden letzten Kalenderjahren an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten auf See mit  dem unter Ziffer 2 genannten Fischereifahrzeug ausgeübt. [ ]  Ich/Wir habe/n in den letzten drei Kalenderjahren im Durchschnitt mehr als 60 Tage Fangtätigkeit auf See pro  Jahr mit dem unter Ziffer 2 genannten Fischereifahrzeug ausgeübt. |

# Hinweise

Die Ausgleichszahlung wird für Fahrzeuge **ab einer Fahrzeuglänge von 8 m Lüa gewährt.**

Die Einstellung der Fangtätigkeit **der Fördermittelempfänger und ihrer Fischereifahrzeuge** ist in dem Zeitraum vom 01.-31.01.2017 und vom 01.04.-30.06.2017 an 30 Tagen zu je drei Blöcken á 10 Tage, gemäß des eingereichten Stilllegeplans zu gewährleisten. Die Liegezeit pro Tag geht von 0-24 Uhr.

In den Stilllegezeiträumen haben die Fördermittelempfänger mit ihren gesamten Fischereifahrzeugen sämtliche, auch nicht-kommerzielle sowie wissenschaftliche Fischereitätigkeit einzustellen. Von der Förderung sind Zeiträume ausgeschlossen, in denen das Fahrzeug wegen Reparaturmaßnahmen einschließlich garantiebedingter Werftliegezeiten oder sonstiger Umstände zum Zweck der Fischerei nicht einsetzbar ist.

Bei Fischereifahrzeugen, mit denen die Fischerei mit stationärem Fanggerät betrieben wird, sind während dieser Zeiten sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser zu nehmen (z.B. Reusen, Stellnetze, Langleinen) bzw. unbenutzbar (Bundgarne) zu machen.

Die Unterstützung nach Artikel 33 der VO (EU) Nr. 508/2014 darf im Zeitraum von 2014 - 2020 für höchstens sechs Monate pro Fischereifahrzeug gewährt werden.

**Grundlagen** sind neben den Antragsunterlagen

1. die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU L 347/320 vom 20.12.2013, kurz ESI-VO),
2. Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014 DE 16 M8PA 001),
3. Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifond (EMFF) vom 15. Mai 2014 (Abl. EU Nr. L 149/1),
4. die einschlägigen von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnungen,
5. die Durchführungsverordnungen zur ESI- und EMFF Verordnung,
6. das Operationelle Programm Europäischer Meeres- Fischereifonds (EMFF) Förderperiode 2014 -2020 (CCI-Nr. 2014/DE 14 MFOP 001) Bundesrepublik Deutschland ( Fassung vom 18.08.2015),
7. das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei ( Agrar- und Fischereifonds- Informationsgesetz – AFIG) in der derzeit gültigen Fassung,
8. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF- BMEL) vom 15. Dezember 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 23.12.2015 B7, S. 1 bis 5,
9. die Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf den von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, vom 19. Dezember 2013 (C/9527/2013- DE-final),
10. die Auswahlkriterien für aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) kofinanzierte Vorhaben,
11. Mindestlohngesetz für das Land Schleswig -Holstein (Landesmindestlohngesetz) vom 13.11.2013 (GVOBL Schl. – H.S. 404),
12. Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der gültigen Fassung,
13. das Schleswig-Holsteinische Landesverwaltungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die §§ 116,117 und 117a,
14. Bundes-/Landeshaushaltsordnung, insbesondere § 44 LHO nebst Verwaltungsvorschriften

# ERKLÄRUNGEN DES ANTRAGSTELLERS(Wichtig! Bitte genau durchlesen und ausfüllen)

* 1. Ich (wir) beziehe(n) im Gesamtdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens **60%** meiner (unserer) Bruttoeinkünfte aus der Kutterfischerei.
	2. Ich verpflichte mich/ wir verpflichten uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland **für die Dauer des Bewilligungszeitraumes** **mindestens 9,18 € (brutto) pro Zeitstunde** zu zahlen. In meinen/ unserem Unternehmen kommt ein Tarifvertrag/ folgender Tarifvertrag zur Anwendung:

* 1. Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die ent-sprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

Ich/Wir erkläre/n, dass gegenwärtig keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen das Unternehmen betrieben werden und solche Maßnahmen nach Kenntnisnahme seitens des/der Antragstellers/in umgehend der Bewilligungsbehörde angezeigt werden.

Ich/Wir erkläre/n, dass das Unternehmen gegenwärtig nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens seitens des /der Antragsteller/-in umgehend der Bewilligungsbehörde angezeigt wird.

* 1. Ich/Wir erkläre/n, dass kein gewerberechtliches Untersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung gegen mich/uns anhängig ist oder eine Gewerbeuntersagung erfolgt ist.
	2. Mein Fischereifahrzeug hat das Recht zum Führen der Bundesflagge nach § 1 oder § 2 Absatz 2 des Flaggenrechtsgesetzes.
	3. Mir (Uns) ist bekannt, dass ich (wir) verpflichtet bin (sind), für das Wirtschaftsjahr der Beihilfe-Gewährung auf Anforderung einen Jahresabschluss zu erstellen, der dem BMEL-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ entspricht. Der Jahresabschluss ist der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen bis spätestens fünf Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen. Ich bin mit der Verwendung der Daten zu Zwecken des Testbetriebsnetzes einverstanden.
	4. Hiermit erkenne(n) ich / wir an, dass alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind. Hierzu gehören insbesondere:
* das Erreichen des Zuwendungszweckes einschließlich seiner qualitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen
* das Aufrechterhalten des Zuwendungszweckes in der festgelegten Zweckbindungsfrist
* die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen
* die Benennung von Angaben, die zur Auswahl meines/unseres Projektes führten
* die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (§ 1 LSubvG i.V.m. § 4 SubvG). Falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben hierzu können einen Subventionsbetrug im strafrechtlichen Sinne (§ 264 StGB) begründen.

Mir/uns ist bewusst, dass ich / wir die Bewilligungsbehörde umgehend über Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen zu informieren habe(n) (Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i.V.m. § 3 SubvG).

* 1. Dem Bundesministerium und dem Bundesrechnungshof, dem Landesministerium und dem Landesrechnungshof, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten und dem LLUR, Abt. Fischerei, steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht sowohl bei mir (uns) als auch bei der bevollmächtigten Erzeugerorganisation hinsichtlich aller Unterlagen zu, die mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehen können. Ich (wir) werde(n) diese Unterlagen, soweit dieses nicht bei der Erzeugerorganisation geschieht, mindestens 5 Jahre aufbewahren.
	2. Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass die zu erwartenden Zuwendungen mit Forderungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Fischerei, aus Rückforderungsansprüchen und Rückständen bei Bundes- und Landesdarlehen verrechnet werden.
	3. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe vom LLUR an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, die EU-Kommission, das Bundesministerium sowie an der Bewertung des Förderprogramms beteiligte wissenschaftliche Einrichtungen weitergegeben, auf Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.
	4. Das für die EMFF-Förderperiode geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens zweimal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen (siehe weitere Ausführungen in Anlage 1).Ich habe von dieser Förderbestimmung Kenntnis genommen.
	5. Ich / wir verpflichte(n) mich (uns) bei allen Veröffentlichungen über das bewilligte Projekt einen Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der EU und des Bundes in geeigneter Weise aufzunehmen.
	6. Ich/ wir erkläre (n) mich (uns) damit einverstanden, dass die im Förderantrag angegebenen Daten und die gewährten Subventionen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen und die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens 10 Jahre aufzubewahren sind.
	7. Erklärungen zu Art. 10 Absatz 5 der EMFF-Verordnung:

Ich erkläre/ wir erklären, keinen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) begangen zu haben.

Mir / uns ist bewusst, dass die obige Erklärung für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie für die gesamte Laufzeit des EMFF gültig ist. Wird in diesem Zeitraum ein Betrug begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

Ich erkläre/ wir erklären weiterhin,

a) keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen zu haben,

b) nicht am Betrieb, am Management oder am Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt bin/sind, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt werden oder im Besitz von Schiffen, die unter Flagge eines Landes fahren, das nach Artikel 3 der Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft sind,

c) keine schweren Verstöße gegen die GFP-Vorschriften im Sinne anderer Gesetzgebung des Europäischen Parlaments und des Rates begangen zu haben,

Mir / uns ist bewusst, dass die obigen Erklärungen a bis c für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung gültig ist. Wird in diesem Zeitraum einer der o.g. Verstöße begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

1. **Vorzulegende Anlage**
* Aktuelle Mitgliedsbescheinigung der Erzeugerorganisation
* Fang- und Stillliegeplan 2017 gemäß Anlage 2
* Nachweis über die Ihrem Betrieb zugewiesene Dorschquote 2016, per Stichtag 15.10.2016

(Ort) (Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)